

# RS Vwgh 1989/11/28 88/08/0319

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1989

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §25 Abs5 idF 1987/615;

## Rechtssatz

Wurde über die Zuerkennung von Familienzuschlägen auf Grund eines Antrages auf Arbeitslosengeld (Grundbetrag und Familienzuschläge) noch nicht entschieden, ist das Verfahren in dieser Hinsicht noch anhängig. Die Anwendung des § 25 Abs 5 AIVG erster Satz kommt - daher, und zwar im Hinblick auf den zweiten Satz dieses Absatzes nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080319.X01

## Im RIS seit

05.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)